

## VI.

Soweit dem Angeklagten mit Anklageschrift vom [REDACTED] vorgeworfen wird, aus dem Gebäude in L [REDACTED] in dem sich auch seine Wohnung befindet, einen Fassvorkühler, einen Edelstahlschrank, 3 Schubladen, ein Flachheizkörper und Kupferrohre der Heizungsanlage entwendet zu haben, war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Die Hauptverhandlung hat insoweit zu folgenden Feststellungen geführt:

Das Gebäude beinhaltet neben der Wohnung des Angeklagten weitere Wohnungen, eine ehemalige Gaststätte und eine Kegelbahn. Diese sind für alle diejenigen, die einen

Haustürschlüssel besitzen, frei zugänglich. Dies waren zum Tatzeitpunkt neben dem Angeklagten und seiner Lebensgefährtin, der Zeuge L [REDACTED] dessen Lebensgefährtin (die Zeugin B [REDACTED]) sowie der Mieter B [REDACTED]. Der Zeuge L [REDACTED] stellte am [REDACTED] fest, dass die in der Anklage genannten Gegenstände sowie weitere Teile fehlten.

Dass der Angeklagte jedoch diese Gegenstände entwendet hat, wurde von niemanden beobachtet. Weitere Umstände, die den sicheren Schluss auf die Täterschaft des Angeklagten sind nicht ersichtlich. Dass er in der fraglichen Zeit Schrott verkauft hat, ist insoweit kein sicheres Indiz, da nicht feststeht, dass es sich dabei auch um Teile aus der Gaststätte und der Kegelbahn gehandelt hat, die abhanden gekommen sind. Die Vernehmung der Zeugin S [REDACTED] hat jedenfalls nicht dazu geführt, dies zu bestätigen.